Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Versetzen eines Kombimastes aufgrund des Verlegung einer Verkehrsinsel im Zusammenhang mit der Herstellung der Fahrradroute Wallring
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorhabenbeschreibung
Die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) wird im Bereich Wall / Ostertorstraße einen Kombimast (M1) versetzen. Grund hierfür ist die Verlegung einer Verkehrsinsel im Rahmen der Herstellung der Fahrradroute Wallring. Der Kombimast wird inklusive der Fahrleitung und Beleuchtung zusammen mit dieser Verkehrsinsel versetzt.
Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Maßnahme nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Umweltauswirkungen
Die vg. Planung betrifft einen versiegelten Bereich.
Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur, Landschaft und Baumschutz. Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch den Umbau nicht. Gegenüber dem aktuellen Zustand ändert sich der Grad der Versiegelung durch die Baumaßnahme nicht.
Sonstige Belange
Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Klima oder ökologisch empfindlichen Gebieten sowie Sekundärwirkungen resultieren aus der vg. Planung keine Betroffenheiten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der vg. Planung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.
Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich des Versetzens des Kombimastes im Bereich Wall / Ostertorstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 25. Oktober 2022
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde
Az.:600-3-04-02/MastWallring

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Fahrradroute Am Wallring Versetzen des Kombimastes.....

.....

.....

Geplante/r Antragstellung: 25.10.2022.....
Baubeginn: 03.11.2022.....
Fertigstellung: 04.11.2022.....

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß *(bitte ankreuzen)*

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
..X.. § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
.....§§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

.....

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja" angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I)	Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen			
		Ja	**Nein**
I.1. a	Änderung der Schallsituation		x
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen		x
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern		x
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich		x
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		x
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		x
I.2. b	Verringerung		x
I.2. c	Zunahme		x
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		x
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		x
I.3. b	Licht		x
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		x
II)	**Auswirkungen auf Boden und Fläche**		
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		x
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. ……		x
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. ……		x
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht; orientierende Untersuchung erforderlich		x
II.2. b	Altlasten vorhanden		x
II.2. c	Sanierung erforderlich		x
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		x
II.3. b	Bodenaustausch		x
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		x
III)	**Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser**		
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro[1)] 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		x
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung *(z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)*		x
III.1. c	Gewässerausbauung		x
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro[1)] 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		x
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		x
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		x
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		x
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		x

[1)] Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

		Ja	Nein
IV)	**Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**		
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		x
IV.1. c	**Baumschutz**		
	Nach der BaumschutzVerordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		x
IV.1. d	**Artenschutz**		
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		x
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		x
IV.1. e	**Biotopverbund** (s. Karte A und Plan 3 Lapro[1)] 2015) ist betroffen		x
IV.1. f	**Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:**		
	Ausgleichsmaßnahmen		x
	Ersatzmaßnahmen		x
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		x
V)	**Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete**		
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden *(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)*		x
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		x
VI)	**Auswirkungen auf das Landschaftserleben** (s. Karte E und F Lapro[1)] 2015		
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		x
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		x
VII)	**Auswirkungen auf das Klima** (s. Karte D Lapro[1)] 2015)		
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten *(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)*		x
VIII)	**Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter**		
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		x
IX)	**Auswirkungen durch Wechselwirkungen**		
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		x
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		x

[1)] Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: *(Bitte ausfüllen)*		
20.10.2022	Dominik Gruschka, C20.4	i.A. Gruschka
Bremen, den	*Name, OKZ*	*Unterschrift*

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle			
		Ja	**Nein**
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben *(Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)*			
Bremen, den	ENTFÄLLT		
	Name, OKZ	*Unterschrift*	

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG			
		Ja	**Nein**
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Plicht.			X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.		X	
Bremen, den 25.10.2022	Groneberg 53-5	Groneberg	
	Name, OKZ	*Unterschrift*	

[1] Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015